

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1975	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 75	<b>Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau</b> . . . . . GVBl. II 362-39	211
23. 9. 75	Verordnung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz . . . . . Ändert GVBl. II 305-5	212
23. 9. 75	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz . . . GVBl. II 350-46	216
23. 9. 75	Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts GVBl. II 82-33	217
25. 9. 75	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht . . . GVBl. II 74-7	219
13. 9. 75	Fünfzehnte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . GVBl. II 361-53	221

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für**  
**Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im**  
**sozialen Wohnungsbau\*)**

**Vom 23. September 1975**

§ 1

Zuständige Stelle für die Gewährung der Investitionszuschüsse nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S: 3698) ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main). Sie entscheidet auch über die Anerkennung der Schlußabrechnung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. September 1975

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 362-39

**Verordnung  
zur Änderung des Gebührenverzeichnisses zum  
Hessischen Verwaltungskostengesetz\*)**

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22 Einwohnermeldewesen

a) Einzelauskunft aus dem Melde- register, soweit die Anfrage aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann. 3,— bis 7,— DM

b) Sammelauskunft aus dem Melde- register unter den Voraussetzungen nach Buchst. a für die 1. bis 10. Person je 3,— bis 7,— DM  
für jede weitere Person je 2,— bis 6,— DM

Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf 5,— bis 10,— DM.“

2. Der Nr. 31 wird als Buchst. p angefügt:

„p) 1. Zum Betrieb der unter § 34 c GewO fallenden Gewerbe (Grundstücksmakler, Darlehensvermittler, Anlagevermittler, Baubetreuer usw.) 25,— bis 700,— DM

2. Erlaubnis nach Nr. 1 bei Betrieben von besonders be-

deutendem Umfang bis zum Doppelten der Gebühr unter Nr. 1.“

3. Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„32 Gewerberegister, Auskunft

a) Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann, je Person 3,— bis 7,— DM

b) Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf 5,— bis 10,— DM.“

4. Als Nr. 69 wird eingefügt:

„69 Strahlenschutz

a) Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1654) an umschlossenen radioaktiven Stoffen im Labor der Meß- und Prüfstelle für das erste Präparat 80,— DM

für jedes weitere, gleichzeitig zur Prüfung eingesandte Präparat 25,— DM

b) Dichtigkeitsprüfungen nach § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung an umschlossenen radioaktiven Stoffen außerhalb des Labors der Meß- und Prüfstelle für das erste Präparat 100,— DM

\*) Ändert GVBl. II 305-5

für jedes weitere, gleichzeitig und nach dem gleichen Verfahren geprüfte Präparat	50,— DM		
c) Sicherheitsüberprüfungen an medizinischen Hochcurie-Bestrahlungsanlagen	500,— DM		
d) Strahlenschutzprüfungen nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 173) an nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen	350,— DM		
e) Strahlenschutzprüfungen nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung an Dental-Röntgeneinrichtungen	200,— DM		
f) Strahlenschutzprüfungen nach § 4 Abs. 1 der Röntgenverordnung an sonstigen medizinischen Röntgeneinrichtungen	400,— DM."		
5. Als Nr. 70 wird eingefügt:			
<b>„70 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter</b>			
a) Zerlegung einschließlich allgemeine diagnostische Untersuchungen je Tier:			
1. Pferd, Esel, Rind	35,— DM		
2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine, Haarwild	15,— DM		
3. Ferkel, Lämmer, Hunde, Katzen	10,— DM		
4. Kaninchen, Pelztiere	7,50 DM		
5. Geflügel und Federwild, auch Ziervögel bis zu drei Tieren je Tier	6,— DM		
jedes weitere Tier desselben Bestandes	2,— DM		
		6. Küken bis zu drei Tieren je Tier	2,50 DM
		jedes weitere Tier desselben Bestandes	0,50 DM
		7. Fische, Amphibien, Reptilien jedes erste Tier	15,— DM
		jedes weitere Tier desselben Bestandes	5,— DM
		8. Bienen je Sendung	10,— DM
		9. Föten je Muttertier	20,— DM
		10. Einzelne Organe	10,— DM
		b) Mikrobiologische Untersuchungen:	
		1. Kulturelle Untersuchungen	10,— DM
		2. Resistenzbestimmung	20,— DM
		3. Tupferproben (Stuten)	20,— DM
		4. Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrolle (Betriebskontrolle)	40,— DM
		zusätzlich je Probe	5,— DM
		5. Mikrobiologische Antibiotika-Blutspiegelbestimmung bis zu je fünf Proben	35,— DM
		c) Serologische Untersuchungen:	
		1. Agglutination erste Probe	6,— DM
		jede weitere Probe	2,— DM
		2. Komplementbindungsreaktion erste Probe	10,— DM
		jede weitere Probe	5,— DM
		3. Präzipitation erste Probe	10,— DM
		jede weitere Probe	5,— DM
		4. Blutuntersuchung auf Pullorum-Infektion je Probe	0,25 DM

Mindestgebühr	6,— DM	erste Probe	6,— bis	10,— DM
5. Untersuchung auf Mycoplasma je Probe	0,40 DM	jede weitere Probe		2,50 DM
Mindestgebühr	6,— DM	2. Bakteriologische Untersuchungen		
6. Untersuchung auf Rotz je Probe	10,— DM	erste Probe		10,— DM
7. Untersuchungen auf Beschälseuche je Probe	10,— DM	jede weitere Probe		2,50 DM
d) Histologische Untersuchungen:		3. Parasitologische und bakteriologische Untersuchungen bei Geflügel		
einfach	8,— DM	erste Probe		5,— DM
kompliziert	25,— DM	jede weitere Probe		2,— DM
e) Virologische Untersuchungen:		h) Trächtigkeitsuntersuchungen:		
1. Eikultur	20,— DM	1. Biologischer Nachweis		25,— DM
2. Gewebekultur	30,— DM	2. Chemischer Nachweis		15,— DM
3. Serologische Untersuchung komplizierter Art z. B. HAH-Test, SN-Test		i) Sterilitätsbekämpfung:		
erste Probe	10,— bis	1. Sperma-Gesamtuntersuchung		20,— DM
jede weitere Probe	3,50 bis	2. Entnahme von Untersuchungsmaterial		10,— DM
4. Direkte fluoreszenzserologische Untersuchung	15,— DM	k) Untersuchung von Milch und Milcherzeugnissen:		
Indirekte fluoreszenzserologische Untersuchung	25,— DM	1. Untersuchung von Trinkmilch, Joghurt, Milchgetränken		
f) Klinisch-chemisch-physikalische Untersuchungen:		je Probe		15,— DM
1. Mikroskopische Untersuchung von Körperflüssigkeit, Ausscheidungen usw. einschließlich Anreicherung und Dunkelfeld	10,— DM	2. Untersuchung von Milchproben		
2. Blutstatus	15,— DM	a) Einzelmilchuntersuchung einschließlich Vorzugsmilch bis zu neun Proben		
3. Harnstatus	10,— DM	je Probe		5,— DM
4. Einfachere toxikologische Untersuchungen	10,— bis	mehr als neun Proben je Probe		2,— DM
	50,— DM	b) Untersuchung von abgabefertiger Vorzugsmilch einschließlich Tierversuch		
g) Kotuntersuchungen:		je Packung		30,— DM
1. Parasitologische Untersuchungen, Kotprobe oder Hautgeschabsel				

3. Untersuchung von Schlag- sahne je Probe	15,— DM	a) Hemm- stoffnach- weis bis zu vier Proben je Probe	20,— DM
4. Bakteriolo- gische Unter- suchung von Käse je Probe	15,— DM	mehr als vier Proben je Probe	3,— DM
5. Hemmstoff- nachweis in Milch erste Probe	20,— DM	b) Hormon- nachweis Tierver- such	80,— bis 200,— DM
jede weitere Probe	3,— DM	c) Hormon- nachweis histolo- gisch	25,— DM
6. Zellgehalts- bestimmung in Milch bis neun Proben je Probe	5,— DM	d) Hormon- nachweis chemisch	50,— DM
mehr als neun Proben je Probe	2,— DM	e) sonstige Rück- stands- unter- suchun- gen	20,— bis 100,— DM
1) Untersuchung von Fleisch und Fleischerzeugnissen:		11. Fettbestim- mung nach Lösungsmi- teleextraktion	22,— DM
1. Organo- leptische Un- tersuchung und äußere Beurteilung	10,— DM	12. Fettbestim- mung nach Gerber	6,— DM
2. Histolo- gische Un- tersuchung	25,— DM	13. Elektro- phorese	50,— DM
3. Histometrie	40,— DM	14. Hydroxy- prolin	50,— DM
4. Bakteriolo- gische Un- tersuchung		15. Dünnschicht- chromato- grafie je Substanz	20,— DM
a) einfache Unter- suchung	15,— DM	16. Spektral- photome- trische Mes- sungen und Bestimmun- gen quanti- tativ	20,— bis 100,— DM
b) kompli- zierte Unter- suchung	40,— DM	17. Polyphos- phate (pc) qualitativ	25,— DM
5. Präparation von Fleisch- erzeugnissen je angefan- gene 100 Gramm	20,— DM	18. Fremdw- serbestim- mung bei Geflügel (nach Wol- tersdorf)	30,— DM
6. Eiweiß- bestimmung (durch Extraktion)	25,— DM	m) Untersuchung von Eiern und Eiprodukten:	
7. Stärke- bestimmung (qualitativ)	4,— DM	1. Frischeprü- fung	
8. Säuregrad- bestimmung (pH-Mes- sung)	6,— DM	erste Probe	5,— DM
9. Serolo- gische Un- tersuchung	50,— DM	jede weitere Probe	3,— DM
10. Rückstands- unter- suchungen			

<p>2. Bakteriologische Untersuchung von Eiern und Eiprodukten je Probe 15,— DM</p> <p>n) Untersuchung von Fischen, Schalen- und Krustentieren sowie daraus hergestellten Erzeugnissen:</p> <p>1. Organoleptische Untersuchung 10,— DM</p> <p>2. Säuregradbestimmung 6,— DM</p> <p>3. Bakteriologische Untersuchung 20,— DM</p> <p>4. Parasitologische Untersuchung 10,— DM</p> <p>o) Untersuchung sonstiger Lebensmittel: je Probe 20,— DM</p>	<p>p) Bakteriologische Fleischuntersuchungen: 25,— DM</p> <p>q) Impfstoffherstellung: je Liter 50,— bis 100,— DM</p> <p>r) Wasser- und Futteruntersuchungen: 15,— DM</p> <p>s) Tierversuche: 5,— bis 25,— DM."</p>
--	--

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Gebührensätze, wenn sie für den Gebührenpflichtigen günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister der Finanzen  
Reitz

Verordnung  
über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz\*)

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 19 e des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), ist

1. für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes der für das Gesundheitswesen zuständige Minister,
2. für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die

Betriebsstätte liegt oder eingerichtet werden soll.

§ 2

(1) Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches nach § 5 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes ist der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung zentraler Beschaffungsstellen für Arzneimittel nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes ist der für das Gesundheitswesen zuständige Minister, soweit sich die Anerkennung nur auf Arzneimittel zur Anwendung am oder im tierischen Körper bezieht, der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme von Anzeigen nach den §§ 17, 18, 19 Abs. 2 und 34 a Abs. 1,

\*) GVBl. II 350-46

2. die Einsichtnahme in Aufzeichnungen nach § 38 c Abs. 1 Nr. 3,
3. die Überwachung von Betrieben, ausgenommen tierärztliche Hausapotheken, nach § 40 Abs. 1,
4. die Anordnung von Warnhinweisen, die Untersagung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln und die Sicherstellung nach § 42

des Arzneimittelgesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt oder eingerichtet werden soll.

(2) Soweit die Anordnung von Warnhinweisen, die Untersagung des Inverkehrbringens oder die Sicherstellung nach Abs. 1 Nr. 4 für das ganze Land notwendig ist, ordnet sie an

1. für Arzneimittel zur Anwendung am oder im menschlichen Körper der für das Gesundheitswesen zuständige Minister,
2. für Arzneimittel zur Anwendung am oder im tierischen Körper der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 47 des Arzneimittelgesetzes ist der Regierungspräsident.

#### § 4

Zuständige Behörde für

1. die Ausstellung der Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 3,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Abs. 3 a Satz 3,
3. die Einsichtnahme in Nachweise nach § 34 a Abs. 4 Satz 2 und 3,
4. die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken nach § 40

des Arzneimittelgesetzes ist das Staatliche Veterinäramt.

#### § 5

Die Verordnung über die zur Ausführung des Arzneimittelgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1961 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Sozialminister  
Dr. Schmidt

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

<sup>1)</sup> GVBl. II 350-11

### Verordnung über die Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts\*)

Vom 23. September 1975

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 520) wird verordnet:

#### § 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 7 des Handelsklassengesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
2. § 7 Abs. 1 der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1637),
3. § 4 Abs. 1 der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1815),

<sup>\*)</sup> GVBl. II 82-33

4. § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), geändert durch Verordnung vom 4. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 273),

5. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 4. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 273)

ist

der Regierungspräsident, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht im Einzelhandel begangen worden sind;

für Ordnungswidrigkeiten, die im Einzelhandel begangen worden sind, in kreisfreien Städten der Magistrat,

in den Gemeinden, denen auf Grund des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. I S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung übertragen ist, der Gemeindevorstand,

im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

## § 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse und der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 135)<sup>1)</sup>,
2. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhartoffeln vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 134)<sup>2)</sup>,
3. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 134)<sup>3)</sup>,

4. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 135)<sup>4)</sup>,
5. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schafffleisch vom 24. Mai 1972 (GVBl. I S. 136)<sup>5)</sup>,
6. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 29. September 1970 (GVBl. I S. 581)<sup>6)</sup>,
7. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier vom 7. Dezember 1971 (GVBl. I S. 309)<sup>7)</sup>,
8. Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1349/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 259)<sup>8)</sup>.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. September 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Görlach

1) GVBl. II 82-27  
2) GVBl. II 82-25  
3) GVBl. II 82-24  
4) GVBl. II 82-26  
5) GVBl. II 82-28  
6) GVBl. II 82-21  
7) GVBl. II 82-23  
8) GVBl. II 82-30



**Verordnung  
über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht\*)**

**Vom 25. September 1975**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. November 1969 (GVBl. I S. 275) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 (GVBl. 1969 I S. 275) wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

(1) Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert sind, sofern diese wesentliche Behinderung der Hörfähigkeit nicht durch Hörhilfen behoben werden kann; im übrigen richtet sich die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften;
3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
  - a) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind oder
  - b) wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz;
5. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird;
6. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 oder § 51 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach § 27 a Abs. 1 des Bundesver-

sorgungsgesetzes oder nach § 27 b des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 51 des Bundessozialhilfegesetzes;

7. Personen mit geringem Einkommen:

- a) Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Eineinhalbfache des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für einen Haushaltsvorstand zuzüglich des einfachen Betrages der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, des einfachen Betrages eines etwaigen Mehrbedarfs nach den Abschnitten 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und der Leistungen für die Unterkunft nicht übersteigt. Für die Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens sowie für den Einsatz und die Verwertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend. Bei Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1529), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1292), ist der Antragsteller wie ein Hilfesuchender zu behandeln, der Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Bei Kriegsofopfern bleibt die Grundrente unberücksichtigt.
- b) Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen, Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen, deren nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigendes Einkommen nach Abzug der von ihnen zu leistenden Heimkosten den ortsüblichen Taschengeldsatz der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt und bei denen nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzendes Vermögen nicht vorhanden ist. Gebührenbefreiung wird nicht gewährt, wenn die Heimkosten den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen.

(2) Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a wird nicht gewährt, wenn der Rundfunkteilnehmer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

\*) GVBl. II 74-7

(3) Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 6 nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem in Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Personenkreis gehört, es sei denn, daß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß eine andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Person, die eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 erfüllt, das Rundfunkempfangsgerät selbst zum Empfang bereithält.

### § 2

#### Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Rundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

### § 3

#### Gebührenbefreiung für Rundfunkempfänger in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene; in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in Werkstätten für Behinderte;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtung bereitgehalten werden. Die Gebührenbefreiung tritt nur ein, wenn der Rechtsträger gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974

(Bundesgesetzbl. I S. 3656), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenhäusern, Altenwohnheimen, Altenheimen und Altenpflegeheimen genügt es, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3138) dienen.

### § 4

#### Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Eine Gebührenbefreiung kann nur gewährt werden, wenn das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt wurde oder gleichzeitig mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung angezeigt wird.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 an das zuständige Ausgleichsamtsamt, in den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 an den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Soweit Aufgaben der Sozialhilfe von Gemeinden erfüllt werden, ist der Antrag an diese zu richten. Über den Antrag entscheidet die Rundfunkanstalt auf Vorschlag der genannten Behörden. Die Rundfunkanstalt kann die Behörden zur Aushändigung des Befreiungsbescheides ermächtigen. In den Fällen der §§ 2 und 3 ist der Antrag unmittelbar an die Rundfunkanstalt zu richten, die über den Antrag entscheidet.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Rundfunkanstalt kann verlangen, daß in den Fällen des § 3 Satz 3 die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), oder bei Krankenanstalten oder Altenheimen in den Fällen des § 3 Satz 5 die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung nachgewiesen wird.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag auf den Ersten des Monats festgesetzt, der dem Monat folgt, in dem der Antrag gestellt

wird. Die Befreiung wird längstens jeweils für drei Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Rundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 19. Dezember 1972 (GVBl. I S. 437)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 25. September 1975

Hessische Landesregierung  
Der Ministerpräsident  
Osswald

<sup>1)</sup> GVBl. II 74-6

**Fünfzehnte Hessische Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz<sup>\*)</sup>**

Vom 13. September 1975

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und des § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1961 (GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 196), wird im Einvernehmen mit der beteiligten Gemeinde verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die der Gemeinde Birkenau, Landkreis Bergstraße, nach den

§§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrenseteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinde, nach § 58 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. September 1975

Der Hessische Minister des Innern  
Bielefeld

<sup>\*)</sup> GVBl. II 361-53

## *Schlutz mit dem Wählen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

**6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47**